

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3016/82 der Kommission vom 12. November 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 3017/82 der Kommission vom 12. November 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

*** Verordnung (EWG) Nr. 3018/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Formen von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zur Annahme bestimmter Verpflichtungen betreffend die Einfuhren bestimmter Formen von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika 5**

*** Verordnung (EWG) Nr. 3019/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können 8**

*** Verordnung (EWG) Nr. 3020/82 der Kommission vom 12. November 1982 zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1982 in den Gebieten mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und Gigondas 9**

*** Verordnung (EWG) Nr. 3021/82 der Kommission vom 12. November 1982 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Carbonate des Bariums der Tarifstelle 28.42 A ex VII, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 10**

Verordnung (EWG) Nr. 3022/82 der Kommission vom 12. November 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 11

Verordnung (EWG) Nr. 3023/82 der Kommission vom 12. November 1982 zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch 15

Inhalt (Fortsetzung)

- ★ Empfehlung Nr. 3024/82/EGKS der Kommission vom 11. November 1982 zur Änderung der Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien und zur Verlängerung dieses vorläufigen Antidumpingzolls . . . 16
 - ★ Empfehlung Nr. 3025/82/EGKS der Kommission vom 12. November 1982 zur Änderung der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern 17
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

82/752/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption . . . 19

82/753/EGKS :

- ★ Beschluß des Rates vom 8. November 1982 über die Bestimmung von vier maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen 24

82/754/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 9. November 1982 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und ihrer Stellvertreter 25

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3016/82 DER KOMMISSION****vom 12. November 1982****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. November 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	100,37
10.01 B II	Hartweizen	146,46 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	98,12 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	112,75
10.04	Hafer	75,90
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	99,18 ⁽³⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	97,02 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	154,31
11.01 B	Mehl von Roggen	151,18
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	240,25
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	165,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3017/82 DER KOMMISSION

vom 12. November 1982

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. November 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,66	1,66	1,10
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3018/82 DER KOMMISSION

vom 11. November 1982

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Formen von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zur Annahme bestimmter Verpflichtungen betreffend die Einfuhren bestimmter Formen von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 11,

nach Konsultation des durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Mai 1982 ging bei der Kommission ein Antrag des Europäischen Ausschusses der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) im Namen aller Gemeinschaftshersteller von dichtem Natriumcarbonat ein.

Da der Antrag genügend Beweismittel hinsichtlich des Dumpings und einer sich daraus ergebenden bedeutenden Schädigung enthielt, gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhr von schwerem Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer sowie die Ausfuhrländer und die Antragsteller offiziell davon unterrichtet.

Die Kommission hat allen unmittelbar interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen.

Zwei der betroffenen Ausführer, Allied Corporation und Texasgulf Chemicals Company, beantragten, ihren Standpunkt mündlich vortragen zu dürfen; diesem Antrag wurde stattgegeben.

Zwei andere potentielle Ausführer, FMC Corporation und Stauffer Chemical Company, nahmen schriftlich Stellung. Weitere potentielle Ausführer nahmen an dem Verfahren nicht teil.

Verbraucherorganisationen sowie Einzelverbraucher, und zwar der Ständige Ausschuß der Glasindustrien in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Glass Manufacturers Federation of the United Kingdom, Pilkington Ltd, Rockware Glass Ltd und United Glass

Ltd, beantragten, ihren Standpunkt mündlich vortragen zu dürfen; diesem Antrag wurde stattgegeben. Andere Verbraucher nahmen schriftlich Stellung. Eine weitere Organisation, die Großabnehmer von Glasbehältern im Vereinigten Königreich vertritt, die Food Manufacturers Federation, beantragte ebenfalls, ihren Standpunkt mündlich vortragen zu dürfen; auch diesem Antrag wurde stattgegeben.

Die Kommission hat sich zwecks einer ersten Ermittlung der Dumpingspanne und der Schädigung bemüht, alle von ihr für notwendig erachteten Informationen einzuholen und zu prüfen.

Um die Inlandsmarktpreise des betreffenden Natriumcarbonats in den Vereinigten Staaten sowie dessen Ausfuhr- und Wiederverkaufspreise in der Gemeinschaft zu prüfen, nahm die Kommission bei Allied Corporation, Morristown, New Jersey und Texasgulf Chemicals Company, Raleigh, North Carolina, Kontrollen an Ort und Stelle vor.

Die Kommission beantragte und erhielt ausführliche schriftliche Vorlagen von der antragstellenden Gemeinschaftsindustrie hinsichtlich der Frage der Schädigung und deren Ursache. Die Kommission prüfte diese Auskünfte bei der betreffenden Industrie an Ort und Stelle.

Während der Untersuchung ermittelte die Kommission im Hinblick auf die Feststellung des Normalwerts die gewogenen durchschnittlichen Inlandspreise der Texasgulf Chemicals und Allied Corporation für die Zeit von Januar bis Juni 1982. Diese Preise wurden im Falle von Texasgulf Chemicals mit dem Ausfuhrpreis jeder der drei Lieferungen an die Gemeinschaft während des gleichen Zeitraums von 1982 und im Falle von der Allied Corporation mit dem Ausfuhrpreis der einen Ausfuhrlieferung an die Gemeinschaft im Jahr 1982 verglichen, für das alle sachdienlichen Auskünfte eingeholt werden konnten. Beide Vergleiche wurden ab Werk durchgeführt.

Ein Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen zeigt das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei sämtlichen geprüften Lieferungen, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der oben ermittelte Normalwert den Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft übersteigt.

Diese als Prozentsatz des Preises frei Gemeinschaftsgrenze ausgedrückten Spannen variieren bei Lieferungen von Texasgulf Chemicals zwischen 12,09 % und 22,17 %. Im gewogenen Durchschnitt beträgt die Dumpingspanne 16,17 %.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 147 vom 11. 6. 1982, S. 4.

Die Dumpingspanne für die Lieferung von Allied Corporation beträgt 20,25 %. Im gewogenen Durchschnitt beträgt die Dumpingspanne aller untersuchten Auslieferungen der Vereinigten Staaten 17,55 %.

Hinsichtlich der diesem Industriezweig der Gemeinschaft zugefügten Schädigung ergaben die der Kommission vorliegenden Beweisunterlagen, daß sich die Einfuhren von schwerem Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von 14 100 Tonnen im Jahr 1979 auf 48 500 Tonnen im Jahr 1981 und auf 58 600 Tonnen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1982 erhöhten.

Im August und September 1982 wurden schätzungsweise weitere 40 000 Tonnen in die Gemeinschaft eingeführt. Dem vorliegenden Beweismaterial betreffend Produktions- und Ausfuhrkapazität der Hersteller in den Vereinigten Staaten sowie deren in der Gemeinschaft bestehenden operationellen Einfuhrmöglichkeiten läßt sich entnehmen, daß weitere beträchtliche Ausfuhren nach der Gemeinschaft in einem viel größeren Umfang als bisher erfolgen werden.

Solche Einfuhren in die Gemeinschaft stiegen von weniger als 0,5 % des Verbrauchs im Jahr 1979 auf 1,5 % im Jahr 1981 und auf 3,7 % im ersten Halbjahr 1982 und schätzungsweise auf 5,1 % im dritten Quartal 1982. Einfuhren nach dem betroffenen wichtigsten Markt der Gemeinschaft stiegen von 1,7 % des Verbrauchs im Jahr 1979 auf 17,2 % im ersten Halbjahr 1982.

Die der Kommission von einigen Herstellern der Vereinigten Staaten übermittelten Informationen über ihre beabsichtigten künftigen Verkäufe nur an den Markt des Vereinigten Königreichs würden für diese Hersteller eine starke Zunahme ihres Anteils am Gemeinschaftsmarkt bedeuten.

Die Gemeinschaftsproduktion ging von 3 912 Millionen Tonnen im Jahr 1979 auf 3 359 Millionen Tonnen im Jahr 1981 und schätzungsweise auf 1 536 Millionen Tonnen im ersten Halbjahr 1982 zurück. Dies bedeutet einen Rückgang von 14 % zwischen 1979 und 1981 und schätzungsweise 21 % bis Ende des ersten Halbjahrs 1982.

Die Kapazitätsausnutzung schrumpfte von 83 % im Jahr 1979 auf 72 % im Jahr 1981. In den ersten sechs Monaten von 1982 konnte ein weiterer Rückgang auf 66 % beobachtet werden.

Da die Hersteller in der Gemeinschaft keine nennenswerten Lagerbestände der Ware halten, nahmen die Verkäufe im gleichen Maße wie die Herstellung ab.

Der Anteil der Gemeinschaftshersteller am Gemeinschaftsmarkt schrumpfte entsprechend, während gleichzeitig die Nachfrage zurückging.

Dieser Marktanteil ging im dritten Quartal 1982 zurück und würde weiter sinken, falls die Einfuhren des gedumpten Natriumcarbonats wie geplant fortgesetzt werden sollten.

Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller am betroffenen wichtigsten Markt ging zwischen 1979 und dem ersten Halbjahr 1982 um etwa 16 % zurück.

Die Wiederverkaufspreise des eingeführten Natriumcarbonats waren im allgemeinen niedriger als die auf den betroffenen Märkten vorherrschenden Preise, wenn auch teilweise nur unbedeutend; sie verhinderten gleichwohl die von den Herstellern beabsichtigten Preiserhöhungen, um Verkäufe rentabel zu machen, und führten zu Preiseinbrüchen.

Infolgedessen hat der betroffene Wirtschaftszweig einen Rentabilitätsverlust erlitten, der sich in den letzten zwölf Monaten verschärfte.

Die Kommission hat weitere Faktoren untersucht, die einzeln oder zusammengenommen den betroffenen Wirtschaftszweig nachteilig beeinflussen haben können, insbesondere Einfuhren aus anderen Ländern und die Höhe des Verbrauchs in der Gemeinschaft.

Schweres Soda ist aus anderen Ländern eingeführt worden, und zwar aus einigen osteuropäischen Ländern.

Diese Einfuhren sind in den Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft nicht getrennt aufgeführt. Gemäß den verfügbaren Informationen betragen diese Einfuhren in der Zeit von 1979 bis 1981 und bis Ende der ersten sechs Monate von 1982 jährlich zwischen 13 000 Tonnen und weniger als 30 000 Tonnen. Der Marktanteil der anderen Einfuhren blieb stets unter 1 %.

Der Verbrauch in der Gemeinschaft ging zwischen 1979 und 1981 um 8,7 % zurück, und es gibt keine Anzeichen für einen Anstieg im Jahr 1982. Dieser Rückgang des Verbrauchs fiel mit dem genannten Anstieg der vorgenannten gedumpten Einfuhren aus den Vereinigten Staaten zusammen.

In Anbetracht aller dieser Erwägungen kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren von dichtem Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten für sich betrachtet eine erhebliche Schädigung der betroffenen Gemeinschaftsindustrie verursachen.

Die Verbraucher und die anderen Organisationen sprachen sich für eine Fortsetzung der Einfuhren von schwerem Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten aus, um ihnen eine andere Lieferquelle zu bieten und somit den Wettbewerb der Lieferanten zu verstärken.

Die Kommission ist jedoch zu dem Schluß gelangt, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, Maßnahmen zu treffen.

Angesichts der Ergebnisse der Untersuchung boten FMC Corporation und Allied Corporation Preisverpflichtungen hinsichtlich künftiger Ausfuhren nach der Gemeinschaft an. Die Kommission hält diese Verpflichtungen für annehmbar. Im Beratenden Ausschuß wurden keine Einwände erhoben. Es ist folglich nicht erforderlich, gegen Einfuhren der von diesen Unternehmen ausgeführten Ware Schutzmaßnahmen zu treffen.

In bezug auf andere Ausführer erfordert der Schutz der Interessen der Gemeinschaft die Erhebung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf schweres Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten. Hinsichtlich des Ausmaßes der bereits verursachten oder drohenden Schädigung sollte der Zoll der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne entsprechen, die vorläufig anhand der für die oben beschriebenen Lieferungen errechneten Dumpingspannen festgestellt wurde. Diese Dumpingspanne beträgt 17,55 %.

Es erscheint angemessen, den vorläufigen Antidumpingzoll durch einen Festbetrag in ECU je Tonne auszudrücken.

Dieser Betrag beläuft sich auf 24,63 ECU je Tonne für Einfuhren von schwerem Natriumcarbonat aus den Vereinigten Staaten mit Ausnahme von Ausfuhren der Texasgulf Chemicals Company, für welche dieser Zoll 22,24 ECU je Tonne beträgt.

Eine Frist sollte festgelegt werden, in der die interessierten Parteien im Anschluß an die Erhebung des vorläufigen Zolls ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kommission nimmt die von FMC Corporation und Allied Corporation im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Formen von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika angebotenen Verpflichtungen an.

(2) Das Verfahren ist in bezug auf FMC Corporation und Allied Corporation abgeschlossen.

Artikel 2

(1) Für schweres Natriumcarbonat der Tarifstelle 28.42 A ex II (NIMEXE-Kennziffer ex 28.42-31) mit

Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zoll gilt nicht für schweres Natriumcarbonat, das von FMC Corporation und Allied Corporation ausgeführt wird.

(3) Der Zoll beträgt 24,63 ECU je Tonne, mit Ausnahme von Ausfuhren der Texasgulf Chemicals Company, für welche er 22,24 ECU je Tonne beträgt.

(4) Im Sinne dieser Verordnung gilt als dichtes Natriumcarbonat Natriumcarbonat mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,700 kg/dm³ und mit Körnern von mehr als 0,4 mm im Durchmesser.

(5) Für die Anwendung des vorläufigen Antidumpingzolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(6) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls abhängig.

Artikel 3

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 derselben Verordnung gilt der Zoll für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat; der frühere Zeitpunkt ist ausschlaggebend.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3019/82 DER KOMMISSION

vom 11. November 1982

zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verzeichnis der Stellen in den Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2556/82 ⁽⁴⁾, aufgestellt worden.

Nach den der Kommission vorliegenden letzten Informationen über die Handelsbräuche in den betreffenden Einfuhrländern und über den amtlichen Status der betreffenden Stellen ist diese Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der ausstellenden Stellen ist in alphabetischer Reihenfolge der Einfuhrländer wie folgt zu ergänzen:

<i>Einfuhrland</i>	<i>Ausstellende Stelle</i>
St. Kitts-Nevis	Government Supply Office Basseterre
West Indies	St. Kitts-Nevis West Indies

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 23. 9. 1982, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3020/82 DER KOMMISSION

vom 12. November 1982

zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1982 in den Gebieten mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und GigondasDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist vorgesehen, daß die zusätzliche Säuerung in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen bis zu einer Höchstmenge von 1,5 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalenten, bei Erzeugnissen aus der Zone C II zugelassen werden kann.

In den Gebieten der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und Gigondas sind außergewöhnliche Witterungsbedingungen festgestellt worden, die zu einem unter dem Durchschnitt liegenden Gesamtsäuregehalt geführt haben.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine b.A.⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2145/82⁽⁴⁾, sind die Voraussetzungen und Grenzen für die Säuerung bestimmter Erzeugnisse sowie das Verfahren, nach dem Zulassungen erteilt werden können, die gleichen wie die in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Eine zusätzliche Säuerung bis zu einer Menge von 1,5 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird für frische Trauben aus der Weinlese 1982, die in den Gebieten mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und Gigondas erzeugt wurden, zugelassen. Ebenso für Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Jungwein, die aus denselben Trauben erzeugt wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3021/82 DER KOMMISSION
vom 12. November 1982

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Carbonate des Bariums der
Tarifstelle 28.42 A ex VII, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung
(EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 11 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 11 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 120 v.H. des größten Höchstbetrags, der 1980 galt.

Für Carbonate des Bariums der Tarifstelle 28.42 A ex VII beträgt die Bezugsgrundlage 791 430 ECU. Am 21.

Oktober 1982 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorruft. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 16. November 1982 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.42 A ex VII (NIMEXE-Kennziffer 28.42-72)	Carbonate des Bariums

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 21. 12. 1981, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3022/82 DER KOMMISSION
vom 12. November 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2608/82 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2880/82 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 2608/82 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 278 vom 30. 9. 1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 29. 10. 1982, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	19,59
04.01 A I b)	0120	17,18
04.01 A II a) 1	0130	17,18
04.01 A II a) 2	0140	20,75
04.01 A II b) 1	0150	15,97
04.01 A II b) 2	0160	19,54
04.01 B I	0200	38,95
04.01 B II	0300	82,39
04.01 B III	0400	127,33
04.02 A I	0500	8,64
04.02 A II a) 1	0620	81,70
04.02 A II a) 2	0720	131,91
04.02 A II a) 3	0820	134,33
04.02 A II a) 4	0920	152,77
04.02 A II b) 1	1020	74,45
04.02 A II b) 2	1120	124,66
04.02 A II b) 3	1220	127,08
04.02 A II b) 4	1320	145,52
04.02 A III a) 1	1420	26,11
04.02 A III a) 2	1520	35,25
04.02 A III b) 1	1620	82,39
04.02 A III b) 2	1720	127,33
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,7445 (*)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,2466 (*)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,4552 (*)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,7445 (*)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,2466 (*)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,4552 (*)
04.02 B II a)	2820	46,11
04.02 B II b) 1	2910	per kg 0,8239 (*)
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,2733 (*)
04.03 A	3110	149,80
04.03 B	3210	182,76
04.04 A	3300	174,55 (*)
04.04 B	3900	183,58 (*)
04.04 C	4000	136,17 (*)
04.04 D I a)	4410	131,06 (*)
04.04 D I b)	4510	131,65 (*)
04.04 D II	4610	228,37
04.04 E I a)	4710	183,58
04.04 E I b) 1	4800	180,31 (*)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	139,35 ⁽¹⁾
04.04 E I c) 1	5210	104,51
04.04 E I c) 2	5250	236,07
04.04 E II a)	5310	183,58
04.04 E II b)	5410	236,07
17.02 A II	5500	40,14 ⁽²⁾
21.07 F I	5600	40,14
23.07 B I a) 3	5700	58,26
23.07 B I a) 4	5800	75,38
23.07 B I b) 3	5900	71,33
23.07 B I c) 3	6000	60,49
23.07 B II	6100	75,38

- (1) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (2) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (3) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (4) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 7,25 ECU ;
 - c) 21,55 ECU.
- (5) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 21,55 ECU.
- (6) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (7) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (8) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (9) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (10) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 12,09 ECU
- für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (11) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien und der Türkei sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Zypern,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 12,09 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (12) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (13) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3023/82 DER KOMMISSION
vom 12. November 1982
zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach
Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2721/82⁽³⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 31. Juli 1982 übernommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den 30. September 1982 zu ersetzen.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel

2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79⁽⁴⁾ abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 angegebene Termin „31. Juli 1982“ wird ersetzt durch „30. September 1982“.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 enthalten die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 13. 10. 1982, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

EMPFEHLUNG Nr. 3024/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 11. November 1982

zur Änderung der Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien und zur Verlängerung dieses vorläufigen AntidumpingzollsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Empfehlung Nr. 1995/82/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch Artikel 6 der genannten Empfehlung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS⁽³⁾, führte die Kommission auf der Grundlage der damals vorliegenden Informationen einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhr von Breitflanschträgern mit Ursprung in Spanien ein. Die Mindesthöhe des Zolls entsprach 8,63 ECU je 1 000 kg Eigengewicht.

Die neuesten der Kommission vorliegenden Informationen der Bundesregierung zeigen, daß in der Zeit von Januar bis Juli 1982 82 493 Tonnen Breitflanschträger in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden. Der gewogene Durchschnittsbetrag, um den die Preise dieser Einfuhren cif deutsche Grenze, verzollt, die veröffentlichten Basispreise unterschritten, entsprach 60 ECU je Tonne.

Angesichts dieser außerordentlich niedrigen Preise und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf das empfindliche Gleichgewicht von Mengen und Preisen, das die Gemeinschaft in ihrer Stahlpolitik beizubehalten versucht, und um eine weitere Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, erfordern die Interessen der Gemeinschaft eine Änderung des vorläufigen Zolls unter Berücksichtigung der genannten Informationen.

Angesichts der Schwierigkeit der erforderlichen Untersuchungen teilte die Kommission den unmittelbar interessierten Ausführern ihre Absicht mit, den

vorläufigen Zoll um zwei weitere Monate zu verlängern. Die Ausführer, auf die die gesamten in Betracht kommenden spanischen Ausfuhren entfielen, erhoben keinen Einspruch —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS erhält folgende Fassung :

- „(2) a) Die Höhe des Zolls entspricht 60 ECU je 1 000 kg Eigengewicht.
- b) Der Zollbetrag wird jedoch in dem Maß herabgesetzt, wie der Einführer den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß die Qualität dieser Waren geringer ist als die in der letzten Veröffentlichung der Basispreise durch die Kommission beschriebene geringste Qualität.“

Artikel 2

Der durch die Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS eingeführte vorläufige Antidumpingzoll auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien wird hiermit um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Artikel 12 und 14 der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS gilt diese Empfehlung bis zum Erlass endgültiger Maßnahmen durch die Kommission, längstens jedoch bis Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten, beginnend am 13. Dezember 1982.

*Artikel 4*Diese Empfehlung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 11. November 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 13. 8. 1982, S. 32.

EMPFEHLUNG Nr. 3025/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 12. November 1982

zur Änderung der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 74 und 86,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS vom 21. Dezember 1979 ⁽¹⁾, geändert durch die Empfehlung Nr. 1995/82/EGKS ⁽²⁾, legte die Kommission Regeln und Verfahrensweisen fest, die im Falle gedumpfter oder subventionierter Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern Anwendung finden.

Die zur Zeit geltende Fassung dieser Empfehlung bestimmt, daß im Rahmen eines Basispreissystems der Basispreis zur Feststellung des Normalwerts herangezogen wird. Um eine allen Parteien gerecht werdende Behandlung zu gewährleisten und um dem Verständnis Rechnung zu tragen, das in dieser Hinsicht jüngst im Rahmen des GATT erzielt wurde, ist es angebracht, in den Fällen die Anwendung der üblichen Methoden zur Bestimmung des Normalwerts vorzuschreiben, in denen diese zu einem wesentlich anderen Ergebnis führen.

Nach Artikel 74 des Vertrages ist die Kommission im Falle von Dumping oder Subventionen aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern nicht nur ermächtigt, an die Mitgliedstaaten Empfehlungen zu richten, sondern auch alle mit dem Vertrag in Einklang stehenden Maßnahmen zu treffen. Jüngste Erfahrungen haben gezeigt, daß die Praxis, Zölle durch Empfehlungen festzusetzen, zu Verzögerungen und unnötigen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten führte. Antidumping- oder Ausgleichszölle lassen aufgrund ihres Charakters den Mitgliedstaaten keinen Spielraum bei der Wahl der Mittel ihrer Durchführung. Es ist deshalb angezeigt, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft derartige Zölle durch Empfehlungen oder andere geeignete Maßnahmen festgesetzt werden —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

Die Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS der Kommission wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) Sind mehrere Lieferanten aus einem oder mehreren Ländern betroffen, und erscheint es angebracht, ein Basispreissystem einzuführen, so kann der Normalwert auf der Grundlage des Basispreises festgesetzt werden. Der Normalwert wird jedoch in Übereinstimmung mit den vorhergehenden Bestimmungen dieses Artikels festgesetzt, wenn offenkundig ist, daß diese Art der Feststellung zu einem wesentlich anderen Ergebnis führen würde.“

2. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß Dumping oder eine Subvention sowie ausreichende Beweismittel für eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen, um eine Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, so setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest. In diesem Fall ist die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig; über die endgültige Vereinnahmung dieses Betrages entscheidet die Kommission im Rahmen ihrer späteren Entscheidung gemäß Artikel 12 Absatz 2.“

3. Artikel 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Nach Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Zölle wird die Sicherheit so schnell wie möglich insoweit freigegeben, als die Kommission nicht entschieden hat, sie endgültig zu vereinnahmen.“

4. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, daß Dumping oder eine Subventionierung und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen, so setzt die Kommission nach Konsultationen einen endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 28.

5. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) Ist ein vorläufiger Zoll eingeführt worden, so entscheidet die Kommission unabhängig davon, ob ein endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszoll erhoben werden soll, inwieweit der vorläufige Zoll endgültig zu vereinnahmen ist.“

6. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Sowohl vorläufige als auch endgültige Antidumping- oder Ausgleichszölle werden durch eine Empfehlung der Kommission oder andere geeignete Maßnahmen festgesetzt.“

7. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Diese Maßnahmen geben insbesondere Aufschluß über den Betrag und die Art des festgesetzten Zolls, die betroffene Ware, das Ursprungs- oder Ausfuhrland, den Namen des Lieferanten, soweit dies durchführbar ist, sowie die Gründe, auf die sie sich stützen.“

8. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Maßnahmen, mit denen vorläufige oder endgültige Antidumping- oder Ausgleichszölle fest-

gesetzt werden, und die Entscheidungen über die Annahme von Verpflichtungen werden im Bedarfsfalle einer Überprüfung unterzogen. Diese Überprüfung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission vorgenommen. Eine Überprüfung findet auch auf Antrag einer betroffenen Partei statt, wenn diese Beweismittel hinsichtlich veränderter Umstände vorlegt, die ausreichen, um die Notwendigkeit einer Überprüfung zu rechtfertigen und sofern mindestens ein Jahr seit Verfahrensabschluß vergangen ist. Entsprechende Anträge sind an die Kommission zu richten, die die Mitgliedstaaten benachrichtigt.“

Artikel 2

Diese Empfehlung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 12. November 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. November 1982

zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption

(82/752/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 des Vertrages ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung sowie eine größere Stabilität innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Die sprachliche Vielfalt der Gemeinschaft stellt ein wertvolles Kulturerbe dar, ist jedoch auch ein praktisches Hindernis für die Annäherung der Völker der Gemeinschaft, für die Kommunikation sowie für die Entwicklung des Binnen- und Außenhandels.

Die Vorteile, die die Datenfernübertragung sowie die Kommunikations- und Informationsnetze bieten, können auf Gemeinschaftsebene nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die Sprachbarrieren überwunden werden.

Die Entwicklung der Computerlinguistik kann durchaus zur Beseitigung dieser Hindernisse beitragen.

In den Mitgliedstaaten wurden in diesem Bereich schon beträchtliche Forschungsarbeiten geleistet.

Die Ausweitung dieser Forschungsvorhaben kann wegen der Natur der Sache nur über eine Aktion auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden, die unter anderem als Katalysator auf die schon durchgeführten Arbeiten wirken kann.

Diese Gemeinschaftsaktion kann speziell in der Schaffung eines europäischen automatischen Übersetzungssystems modernster Konzeption bestehen.

Dieses System kann auf verschiedene Weise in der Wirtschaft Anwendung finden und dürfte für die europäische Industrie, vor allem die exportierende, von unmittelbarem Nutzen sein.

Es erscheint zweckmäßig, die geistigen Eigentumsrechte in Verbindung mit den Ergebnissen dieser Forschungsarbeiten genau festzulegen.

Die bisherigen Arbeiten haben die technische Durchführbarkeit des Systems bewiesen.

Daher kann ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft für automatische Übersetzung wirksam zur Erreichung der im Vertrag genannten Ziele beitragen.

Da die für die Annahme dieses Beschlusses erforderlichen besonderen Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 zurückzugreifen.

Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat zum Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 15. 12. 1981, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 172 vom 13. 7. 1981, S. 45.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 138 vom 9. 6. 1981, S. 3.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Für einen am Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beginnenden Zeitraum von fünfeinhalb Jahren wird ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Schaffung eines automatischen Übersetzungssystems modernster Konzeption festgelegt.

Das Programm wird gemäß Anhang I in mehreren Phasen durchgeführt, wobei am Ende jeder Phase eine Überprüfung vorgesehen ist, die eine Revision aller oder einiger der in dem genannten Anhang festgelegten Einzelheiten nach geeigneten Verfahren einschließen kann.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von acht Bediensteten auf Zeit auf 16 Millionen ECU.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms, insbesondere im Rahmen von Forschungsverträgen. Sie wird unterstützt von einem Beratenden Programmausschuß (BPA), dessen Zusammensetzung und Mandat im Einklang mit der Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977 über die Beratenden Programmausschüsse im Bereich der Forschung⁽¹⁾ in Anhang II beschrieben sind.

Sie informiert den AWTF und den Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation (AWTID) regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten. Sie legt ferner dem Rat und dem

Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Durchführung des Programms vor.

Artikel 4

Gemäß Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft von der zweiten Phase an nach Anhang I mit Drittländern, insbesondere solchen, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, Abkommen über ihre Teilnahme an dem Forschungsprogramm, das Gegenstand dieses Beschlusses ist, schließen.

Die Kommission ist zur Aushandlung dieser Abkommen nach Anhörung des BPA und AWTF befugt.

Artikel 5

Für den Fall, daß die Ergebnisse des Programms gewerblich oder kommerziell genutzt werden und/oder zum Erwerb von geistigen Eigentumsrechten und zur späteren Vergabe von Lizenzen führen, wird ein Teil des von der Gemeinschaft geleisteten Beitrags zurückgezahlt.

Die Kommission handelt die erforderlichen Verträge aus und schließt sie ab. Zu diesem Zweck arbeitet sie nach Anhörung des BPA einen Standardvertrag aus, in dem die Rechte und Pflichten der jeweiligen Partei sowie gegebenenfalls die Bedingungen und Verfahren für die etwaige Zahlung von Lizenzgebühren und für die Rückerstattung eines Teiles der von der Gemeinschaft geleisteten Beiträge niedergelegt sind.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 192 vom 11. 8. 1977, S. 1.

ANHANG I

1. ZIELSETZUNG

Ziel des Programms ist die Schaffung eines automatischen Übersetzungssystems für alle Amtssprachen der Gemeinschaft (EUROTRA).

Am Ende des Programms soll ein Prototyp eines operationellen Systems zur Verfügung stehen, das in einem Fachbereich und für beschränkte Textkategorien einsatzfähig ist und die Grundlage für eine industrielle Entwicklung in dem sich an das Programm anschließenden Zeitraum bildet.

2. ARBEITSPROGRAMM

Das Programm gliedert sich in drei Phasen :

a) **Vorbereitungsphase (2 Jahre, 2 Millionen ECU)**

In dieser Phase sind folgende Arbeiten gleichlaufend auszuführen :

1) An erster Stelle :

- Einsetzung des BPA ;
- Definition des Projekts und seiner Organisation sowie der Verantwortlichkeiten auf einzelstaatlicher Ebene und auf der Ebene der beteiligten Zentren ;
- Festlegung der Arbeitsmethoden ;
- Vorbereitung eines detaillierten Programms der von den beteiligten Zentren auszuführenden linguistischen Arbeiten sowie Festlegung der zu untersuchenden Fachbereiche und Textkategorien ;
- Regelung der Frage der geistigen Eigentumsrechte und Festlegung der Einzelheiten der Verbreitung der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beiträge jedes Beteiligten ;
- Prüfung der Frage, ob eine Beteiligung von Drittländern für die Gemeinschaft von Interesse ist, und gegebenenfalls Festlegung der Bedingungen für diese Beteiligung.

2) An zweiter Stelle :

- Ausarbeitung detaillierterer Spezifikationen für die linguistischen Modelle und Strategien für die verschiedenen Komponenten des Prozesses (Analyse, Transfer, Generierung) ;
- Ausarbeitung detaillierter und verbindlicher Spezifikationen für die EUROTRA-Basissoftware und EDV-Programme, mit denen die verschiedenen Prozesse wie Analyse, Transfer, Generierung, Monitorfunktion und Textverwaltung durchgeführt werden können ;
- Ausarbeitung detaillierterer Spezifikationen für die lexikalische Datenbasis ;
- Ausarbeitung von Beteiligungsverträgen einschließlich der von den beteiligten Parteien zu leistenden finanziellen und sonstigen Beiträge.

Die Kommission sorgt dafür, daß die im ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Spezifikationen den Zielsetzungen der Portabilität und Übereinstimmung mit internationalen Normen Rechnung trägt.

Am Ende dieser Phase ist die Stellungnahme des BPA zu den genannten Spezifikationen einzuholen, damit die linguistischen Arbeiten rasch voranschreiten können und damit so bald wie möglich eine möglichst umfassende Ausschreibung für die Ausarbeitung der Software eingeleitet werden kann (siehe nachstehend Buchstabe b) Ziffer 2).

b) **Phase der linguistischen Forschung (Grundlagen- und angewandte Forschung) (2 Jahre, 8,5 Millionen ECU)**

Nach erfolgreichem Abschluß der ersten Phase und nach Anhörung des BPA und des AWTF Eintritt in die zweite Phase, die sich in zwei Teile gliedert :

1) *Linguistische Grundlagenforschung*

Dieser Teil umfaßt folgende Arbeiten (!) :

- Entwicklung erster linguistischer Modelle zur Analyse und Generierung jeder der Amtssprachen der Gemeinschaft und für den Transfer zwischen diesen Sprachen. Diese Arbeiten sind auf der Grundlage eines Korpus und eines Vokabulars von ungefähr 2 500 Einträgen aus einem begrenzten Sachbereich durchzuführen ;

(!) Einige dieser Arbeiten können in der folgenden Phase fortgesetzt werden.

- Erarbeitung der lexikalischen Datenbasis für das genannte Vokabular, das gleichzeitig zur Analyse und Generierung jeder der Sprachen und zum Transfer zwischen ihnen dienen soll;
- Untersuchung der geeignetsten linguistischen Strategien für die automatische Ausführung der verschiedenen Prozesse.

2) *Entwicklung der Basissoftware für EUROTRA*

Dieser Teil umfaßt folgende Arbeiten :

- Ausschreibung der auszuführenden Leistungen und Lieferungen, für die das Lastenheft bereits in der ersten Phase festgelegt wurde;
- Prüfung — durch die Kommission — der Ergebnisse der Ausschreibung und — nach Anhörung des BPA — Wahl einer Stelle für die Entwicklung der EUROTRA-Software innerhalb einer möglichst kurzen Frist;
- Entwicklung der Basissoftware durch die ausgewählte Stelle, einschließlich
 - der Sprache auf höherer Ebene für die Beschreibung der Daten und der linguistischen Strategien,
 - der Sprache auf höherer Ebene für die Benutzer-System-Schnittstelle, mit der sich die verschiedenen Moduln in integrierte Systeme entsprechend den verschiedenen Anwendungsoptionen einführen lassen,
 - der Software für die Kompilierung der Sprachen auf hoher Ebene, für die Versuche und für die Verwaltung der Datenbasen.

Diese erste Version der Software ist dazu bestimmt, die Realisierung und die Maschinentests der von den beteiligten Zentren definierten linguistischen Modelle zu ermöglichen, wenn sie einen ausreichenden Entwicklungsstand erreicht haben. Ihre Realisierung ist daher eine Voraussetzung für die wirksame Gestaltung der linguistischen Arbeiten im Rahmen dieses Programms.

Die industrielle Entwicklung des EUROTRA-Systems, einschließlich der Anpassung der Software an die Anforderungen hinsichtlich Leistung und Zuverlässigkeit bei der Erstellung von Übersetzungen unter kommerziellen Bedingungen, erfolgt erst am Ende dieses Programms.

c) **Phase der Stabilisierung der linguistischen Modelle und der Auswertung der Ergebnisse (18 Monate, 5,5 Millionen ECU)**

Nach Stellungnahme des BPA, des AWTF, des AWTID und des CETIL am Ende der zweiten Phase, d. h. wenn sich mit den ersten linguistischen Modellen systematische Versuche mit vollständigen Sprachenpaaren durchführen lassen, die Analyse, Transfer und Generierung umfassen, konzentrieren sich die Arbeiten auf die

- Anpassung der linguistischen Modelle, um zu möglichst zuverlässigen linguistischen Moduln zu gelangen, die dann für einen voroperationellen Einsatz dienen können;
- schrittweise Ausdehnung der Basis des Textkorpus, der linguistischen Modelle und des Vokabulars für einen bestimmten Sachbereich sowie auf Texte mit zunehmendem Komplexitätsgrad;
- Überarbeitung der lexikalischen Basen und ihre schrittweise Erweiterung, um den gewählten Sachbereich möglichst umfassend abzudecken (etwa 20 000 Einträge in jeder Sprache);
- Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Systems;
- Ausarbeitung eines Vorschlags für die industrielle Entwicklung eines operationellen Systems und den Übergang zu einem Stadium der kommerziellen Nutzung.

*ANHANG II***Mandat für den Beratenden Programmausschuß für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (EUOTRA)**

1. Unbeschadet der Verantwortung der Kommission für die Durchführung des Programms ist es Aufgabe des Beratenden Programmausschusses für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption, nachstehend „Ausschuß“ genannt, im Rahmen seiner in der Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977 festgelegten beratenden Funktion zur optimalen Durchführung des seiner Zuständigkeit unterliegenden Programms beizutragen. Hierzu gehört insbesondere :
 - die allgemeine Organisation des Programms, wobei vor allem die wichtigsten Termine und die geplanten Mechanismen zur Verfolgung der Arbeiten anzugeben sind ;
 - die Vorbereitung der Assoziationsverträge, in denen die Verpflichtungen der an den Vorhaben auf einzelstaatlicher Ebene teilnehmenden Institute festgelegt sind ;
 - die Ermittlung und Lösung der mit den verschiedenen Komponenten des Systems verbundenen Probleme der geistigen Eigentumsrechte und die Ermittlung der Verfahren für die Verbreitung der Arbeitsergebnisse ;
 - die Ausarbeitung eines bindenden Lastenheftes für die gemeinsam zu entwickelnde Software, das als Grundlage für eine möglichst umfassende Ausschreibung und die Aufstellung des Verzeichnisses der Unternehmen und Einrichtungen, an die sich die Ausschreibung richtet, dienen soll ;
 - die Ermittlung der Erfordernisse der Benutzer, insbesondere auf dem Gebiet der Information und Dokumentation ;
 - die Aufstellung detaillierter Finanzierungspläne für die einzelnen Arbeitskomplexe und Systemkomponenten.
 2. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Ausschuß erforderlichenfalls unabhängige Sachverständige heranziehen.
 3. Die Zuständigkeiten des Ausschusses im Rahmen seiner beratenden Funktion erstrecken sich neben dem EUROTRA-Programm auch auf die Forschungs- und Entwicklungsaspekte der Aktionspläne der Gemeinschaft zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen. Der Ausschuß sorgt außerdem für die Wahrung der erforderlichen Kohärenz zwischen den Forschungs- und Entwicklungsaspekten dieser Pläne, dem EUROTRA-Programm und den Aktionsplänen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation. Zu diesem Zweck hält er engen Kontakt mit dem AWTID und den anderen bei den Organen der Gemeinschaft eingesetzten Ausschüssen, die für Fragen der Mehrsprachigkeit zuständig sind.
 4. Der Ausschuß sorgt im Rahmen seiner beratenden Funktion für die Bewertung der Ergebnisse des Programms und für die Weitergabe der erworbenen Kenntnisse an die Benutzer in der Gemeinschaft gemäß Ziffer 1 dritter Gedankenstrich.
 5. Der Ausschuß ist ferner aufgefordert, Stellungnahmen zu folgenden Punkten abzugeben :
 - jährliche Vorbereitung der Haushaltspläne und Zuweisung der bewilligten Mittel ;
 - Vorschläge für eventuelle Änderungen des Programms und für künftige Forschungsprogramme im Bereich seiner Zuständigkeit ;
 - etwaige Führung von Verhandlungen mit Instituten von Drittländern im Hinblick auf ihre Beteiligung am Forschungsprogramm ;
 - mehrsprachige Aspekte der Aktionspläne auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation.
 6. Der Ausschuß legt der Kommission und dem Rat am Schluß jeder Phase der Durchführung des Programms einen ausführlichen Bericht vor. Außerdem unterbreitet er ihnen einen Schlußbericht, der dem Europäischen Parlament übermittelt wird.
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. November 1982

über die Bestimmung von vier maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen

(82/753/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Neubesetzung des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für einen Zeitraum von zwei Jahren hat der Rat durch Beschluß vom 26. Oktober 1982 die maßgebenden Organisationen aufgefordert, Listen mit zwei Kandidaten für jeden der ihnen zugewiesenen Sitze aufzustellen.

Bei dieser Gelegenheit hat sich der Rat vorbehalten, die Bestimmung der Organisationen, denen die Benennung der Kandidaten für die Gruppe der Arbeitnehmer obliegt, zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Den nachstehend genannten maßgebenden Arbeitnehmerorganisationen obliegt es, Kandidatenlisten

aufzustellen, aufgrund deren — in der für jede Organisation angegebenen Anzahl — die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der EGKS ernannt werden, die sie vertreten sollen :

FRANKREICH

- | | |
|--|---------|
| — Confédération Générale du Travail (CGT), Paris | 1 Sitz, |
| — Confédération Française Démocratique du Travail (CFDT), Paris | 1 Sitz, |
| — Confédération Générale des Cadres (CGC), Paris | 1 Sitz, |
| — Confédération Générale du Travail — Force Ouvrière (CGT — FO), Paris | 1 Sitz. |

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. CHRISTOPHERSEN

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. November 1982

zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und ihrer Stellvertreter

(82/754/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 75/364/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf den Beschluß 79/846/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 6. April 1979 bis 5. April 1982⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Republik Griechenland hat eine Kandidatenliste im Hinblick auf die Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses und ihrer Stellvertreter vorgelegt.

Die Regierungen aller anderen Mitgliedstaaten haben eine Kandidatenliste im Hinblick auf die Ersetzung bzw. Neubestellung der genannten Mitglieder und Stellvertreter vorgelegt.

Luxemburg benennt in Anbetracht seiner besonderen Lage als Sachverständige der medizinischen Fakultäten Sachverständige, die von der „Commission d'homologation pour les diplômes étrangers de médecine“ (Beurteilungsausschuß für die Anerkennung im Ausland erworbener medizinischer Diplome) vorgeschlagen werden —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die folgenden Personen werden für den Zeitraum vom 9. November 1982 bis 8. November 1985 zu Mitgliedern und Stellvertretern des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ernannt :

A. Sachverständige des Berufsstandes der praktizierenden Ärzte

	<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
Belgien :	Herr André Wynen	Herr Marc Dekesel
Dänemark :	Herr E. Holst	Herr J. P. Steensen
Deutschland :	Herr Wolfgang Bechtoldt	Herr Heinz-Peter Bräuer
Griechenland :	Herrn N. Papakyriazis	Herr Floros Loucas
Frankreich :	Herr Pouyaud	Herr Autin
Irland :	Herr P. A. Farrelly	Herr C. Galvin
Italien :	Herr Bruno Baruchello	Herr Guido Testa
Luxemburg :	Herr G. Meisch	Herr M. Demoullin
Niederlande :	Herr W. van Zeben	Herr J. I. van der Leeuw
Vereinigtes Königreich :	Herr R. Brearley	Herr James Cameron

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 16. 10. 1979, S. 12.

B. Sachverständige der medizinischen Fakultäten der Universitäten

	<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
Belgien :	Herr André Castermans	Herr Jozuë Vandenbroucke
Dänemark :	Herr B. Sørensen	Herr Melchior
Deutschland :	Herr Klaus Hinrichsen	Herr Eduard Seidler
Griechenland :	Frau E. Mouloupoulou-Karakitsou	Herr E. Garelis
Frankreich :	Herr Jean Rey	Herr Jean Dorner
Irland :	Herr J. C. McCormick	Herr D. J. O'Sullivan
Italien :	Herr Raffaello Cortesini	Herr Francesco Filadoro
Luxemburg :	Herr Dicato	Herr A. Betz
Niederlande :	Herr F. van Faassen	Herr H. J. Dokter
Vereinigtes Königreich :	Herr R. F. Whelan	Herr P. G. Bevan

C. Sachverständige der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats

	<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
Belgien :	Herr Pieter De Schouwer	Frau Yvonne Rombouts
Dänemark :	Herr H. Karle	Herr E. Goldschmidt
Deutschland :	Frau Marilene Schleicher	Herr Georg Scholz
Griechenland :	Herr A. Philalithis	Herr K. Sfingos
Frankreich :	Herr Gilbert Tchernia	Herr Pierre Labrousse
Irland :	Herr M. P. Brady	Herr A. Walsh
Italien :	Herr Carlo Vetere	Herr Arturo Cornetta
Luxemburg :	Herr J. Kohl	Herr E. Heisbourg
Niederlande :	Herr N. J. Dersjant	Herr R. M. A. Krul
Vereinigtes Königreich :	Herr Crisp Arthur	Herr J. J. A. Reid

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. ENNGAARD

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

